

Stadt Bräunlingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Bräunlingen (Spielplatzordnung)

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 14. April 2016 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bräunlingen stellt ihren Einwohnern die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Als Spielplätze im Sinne dieser Satzung gelten die mit Spiel- und Sportgeräten ausgestatteten Kinderspielplätze, Bolzplätze und vergleichbare Einrichtungen sowie die Gelände von Schulen außerhalb der Schulnutzung.
- (2) Innerörtliche Spielplätze sind die Spielplätze, die innerhalb der geschlossenen Ortsbebauung liegen. Außerörtliche Spielplätze sind Spielplätze die außerhalb der geschlossenen Ortsbebauung liegen (siehe Anlage).

§ 2 Zweckbestimmung

Die in § 1 genannten Spielplätze dienen der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung des sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung Bräunlingen.

§ 3 Benutzung der Spielplätze

- (1) Die gesamten Anlagen sowie die verschiedenen Einrichtungen und Geräte sind zu schonen. Sie dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise genutzt werden. Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- (2) Die Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- (3) Die Plätze sind von den Benutzern ordentlich und sauber zu halten.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass Kinder beim Spielen nicht mutwillig gestört und an der Benutzung der Einrichtung und Geräte gehindert werden.
- (5) Die Stadt Bräunlingen haftet bei Verletzungen durch schadhafte Einrichtungen und Geräte nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der verschiedenen Einrichtungen und Geräte entstehen, oder die sich Kinder untereinander zufügen und nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.

- (6) Ausgeschlossen von der Benutzung sind Kinder mit ansteckenden Krankheiten.
- (7) Diese Spielplatzordnung erkennt jeder Benutzer mit Betreten des Platzes als für sich verbindlich an. Jeder Benutzer des Platzes ist aufgerufen, auf die Beachtung dieser Ordnung hinzuwirken.

§ 4 Verbote

(1) Auf allen Spielplätzen sind untersagt:

- das Rauchen,
- der Konsum von Alkohol,
- der Konsum von Drogen,
- das Feuer machen,
- der Betrieb von Musikwiedergabegeräten,
- das Mitführen von Hunden.

(2) Auf allen Bolzplätzen sind untersagt:

- das Rauchen,
- der Konsum von Alkohol,
- das Feuer machen,
- das Mitführen von Hunden.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) **Innerörtliche Kinderspielplätze und Bolzplätze:**

Die innerörtlichen Kinderspielplätze und die Bolzplätze dürfen nur während folgender Zeiten benutzt werden:

Vormittags:

von Montag bis Samstag:

von 08.00 – 12.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen:

von 10.00 – 12.00 Uhr

Nachmittags:

in der Zeit vom 1. April bis 30. September:

von 14.00 – 20.00 Uhr

in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März:

von 14.00 – 18.00 Uhr

(2) **Schulhof Bräunlingen und Döggingen:**

Die Schulhöfe bei der Grundschule Bräunlingen und der Gauchachschule Döggingen dürfen außerhalb der Schulzeiten als Kinderspielplätze genutzt werden. Für die außerschulische Nutzung gelten die Nutzungszeiten nach Absatz 1.

(3) **Außerörtliche Kinderspielplätze:**

Die außerörtlichen Kinderspielplätze dürfen bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden.

(4) Außerhalb der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeiten sind die Spielplätze geschlossen.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Stadt Bräunlingen übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals/Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 einen Spielplatz benutzt, gegen die Verbote des § 4 verstößt oder die Nutzungszeiten nach § 5 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 500,00 €, geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Kinderspielplätze (Spielplatzordnung) vom 11. September 1975 mit allen späteren Änderungsatzungen außer Kraft.

Bräunlingen, 19. April 2016

Jürgen Guse
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung:

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung der Stadt Bräunlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Bräunlingen am 19.04.2016 -Nr. 15/2016- öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde am 19.07.2016 angezeigt.

Bräunlingen, den 19.07.2016

G u s e
Bürgermeister

Öffentliche Spielplätze der Stadt Bräunlingen

Innerörtliche Kinderspielplätze:

- Kernstadt Bräunlingen, „Marquardswiesen“,
Flst.-Nr.: 541/17,
- Kernstadt Bräunlingen, „Bregenbergl“,
Flst.-Nr.: 3295/34,
- Kernstadt Bräunlingen, „In Gupfen“,
Flst.-Nr.: 4484,
- Kernstadt Bräunlingen, „Galgenberg/Auf der langen Steig“,
Flst.-Nr.: 991,
- Kernstadt Bräunlingen, Schulhof,
Flst.-Nr.: 4212/12,
- Stadtteil Döggingen, Schulhof,
Flst.-Nr.: 134,
- Stadtteil Unterbränd, zwischen dem Heidenlochweg und dem Kastanienweg,
Flst.-Nr.: 2/2,
- Stadtteil Waldhausen, unterhalb der Kirche,
Flst.-Nr.: 28/1,
- Stadtteil Mistelbrunn,
Flst.-Nr.: 52,

Außerörtliche Kinderspielplätze:

- Bei der Fohlenweide Grillhütte,
Flst.-Nr.: 5466,
- Stadtteil Unterbränd, bei der Grillhütte, Heidenlochweg,
Flst.-Nr.: 49,

Bolzplätze:

- Kernstadt Bräunlingen, bei der K5739/Umgehung,
Flst.-Nr.: 2364/2 und 2364/3,
- Stadtteil Döggingen, bei der Gauchachhalle/Gauchachschiule,
Flst.-Nr.: 134,
- Stadtteil Waldhausen, beim Feuerwehrgelätehaus,
Flst.-Nr.: 32/66.